

Abschrift

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
des Flecken Coppfenbrügge vom 18.10.2018



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
  - Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom .....
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:  
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom ....

# **1 Allgemeine Angaben**

## **1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Flecken Coppenbrügge  
032520004004  
Jürgen Krückeberg  
-Bauamt-  
Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge  
05156 / 7819 – 25  
[krueckeberg@coppenbruegge.de](mailto:krueckeberg@coppenbruegge.de)  
<http://www.coppenbruegge.de/>

## **1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind**

Der Flecken Coppenbrügge liegt in Niedersachsen im Landkreis Hameln-Pyrmont und besteht aus insgesamt 12 Ortsteilen (Bäntorf, Behrensen, Bessingen, Bisperode, Brünnighausen, Coppenbrügge, Diedersen, Dörpe, Harderode, Herkensen, Hohnsen und Marienau) mit insgesamt 7042 Einwohnern. Die Umgebung ist dörflich geprägt und als Grundzentrum fungiert der Flecken Coppenbrügge. Die Hauptlärmquelle in der Gemeinde ist die B1, welche die Gemeinde an den Ortsteilen Behrensen, Coppenbrügge und Marienau durchquert.

Der Ortsteil Marienau verfügt über 758 und Coppenbrügge über 2182 Einwohner, von Lärm betroffen sind jedoch nur die direkten Anwohner, welche an der B1 wohnhaft sind.

Derzeit wird bereits eine Ortsumgehung für die Ortsteile Coppenbrügge und Marienau gebaut, welche zu einer erheblichen Lärmreduzierung führen wird.

## **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

## **1.4 Geltende Grenzwerte**

s. Anlage

## **2 Bewertung der Ist-Situation**

### **2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung**

In der strategischen Lärmkartierung der Stufe 3 an Hauptverkehrsstraßen wird im Gemeindegebiet Coppenbrügge nur die B 1 als Lärmquelle angegeben. Hier wurden durch die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS) im Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim folgende Betroffenenheiten ermittelt:

## Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	100
über 65 bis 70	100
über 70 bis 75	100
über 75	-
Summe	400

L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	100
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	100
über 65 bis 70	-
über 70	-
Summe	300

## Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	2,9	200
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,8	100
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,2	-
Summe	4,0	300

[https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft\\_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5773420.00&Y=538820.00&zoom=8&layers=Strassen,StrassenlaermLden&layers\\_opacity=1,0.45](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5773420.00&Y=538820.00&zoom=8&layers=Strassen,StrassenlaermLden&layers_opacity=1,0.45)

Da der Baulastträger der B 1 jedoch der Bund ist, können Lärmschutzmaßnahmen nur durch die Bundesstraßenbauverwaltung durchgeführt werden.

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Laut strategischer Lärmkartierung der Stufe 3 an Hauptverkehrsstraßen, die durch die ZUS LLGS im Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt wurden, liegen derzeit 100 Überschreitungen für den L<sub>DEN</sub> in der Gruppe > 70 dB(A) vor. Auch die Anzahl der belasteten Personen, die einen L<sub>Night</sub> in der Gruppe > 60 dB(A) ausgesetzt sind, wird mit 100 belasteten Personen angegeben. Damit liegen derzeit Betroffenen im Bereich der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vor.

Im Bereich der Gruppe L<sub>DEN</sub> > 60 dB(A) bis 70 dB(A) wird die Anzahl der belasteten Personen mit 200 angegeben. Für den L<sub>Night</sub> in der Gruppe > 50 dB(A) bis 60 dB(A) wird die Anzahl der betroffenen Personen ebenfalls mit 200 angegeben. Bei diesen betroffenen Personen können Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV) vorliegen. Bei einer Betroffenheit im Bereich der Grenzwerte der 16. BImSchV können jedoch nur Lärmschutzmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger erfolgen, wenn auch die anderen Kriterien der 16. BImSchV gegeben sind.

Da aber derzeit schon eine Ortsumgehung gebaut wird, und somit eine erhebliche Verringerung des Verkehrs in den Ortsteilen Marienau und Copenbrügge in naher Zukunft zu erwarten ist (Prognoseverkehr ca. 14.100 KFZ/ 24h, davon nutzen 8.250-9.600 KFZ/24h die Ortsumgehung), wurden hierdurch die in den strategischen Lärmkarten ermittelten Lärmprobleme gelöst. Weitergehende Lärmaktionspläne sind somit nicht erforderlich.

Nach der zu erwartenden verkehrlichen Entlastung der Ortsdurchfahrten wird je nach Straßenabschnitt in Copenbrügge und Marienau eine Lärmreduzierung von >5dB(A) erfolgen.

### **2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen**

Lärmprobleme lassen sich nach der Fertigstellung der Ortsumgehung nichtmehr identifizieren.

## **3 Maßnahmenplanung**

### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Der Baubeginn der Ortsumgehung Coppenbrügge / Marienau erfolgte am 7.1.2016

### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

Nach der Fertigstellung der Ortsumgehung Coppenbrügge / Marienau sind keine Lärmprobleme in der Gemeinde mehr zu erwarten.

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten ist derzeit nicht geplant.

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Langfristige Strategien sind nicht in Planung.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

Bei alle Personen, bei denen bisher die Lärmsanierungsgrenzwerte überschritten werden, werden durch die Ortsumgehung Coppenbrügge / Marienau künftig keine Überschreitungen vorhanden sein.

## **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP**

### **4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 07.07.2018**

### **4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Es wurden während der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 11.07.2018 bis 10.08.2018 keine Stellungnahmen abgegeben.

## **5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

ca. 1.400,00 €

## **6 Evaluierung des LAP**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

## **7 Inkrafttreten des LAP**

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss  
des Gemeinderates in Kraft getreten am:  
18.10.2018**

**7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:  
27.10.2018**

**7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: <http://www.coppenbruegge.de>**

Coppenbrügge, den 29.10.2018

*gez.*

*(Siegel)*

(Hans-Ulrich Peschka)  
Bürgermeister

## Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup>		Grenzwerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>3</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>4</sup>	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

<sup>3</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>4</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)